

# Deutsche Zeitung

## Landeszeitung für die Provinz Sachsen

### für Anhalt und Thüringen.

Nr. 306.

Jahrgang 200.

Belegexemplar für Halle und Querfurt 2,50 Mk., durch die Post gegen 3 Mk. für das Vierteljahr.  
Die halbjährige Zeitung kostet wöchentlich zwölf Mal — 60 Pfennig — halbjährlich  
Ganzjährig 1,20 Mk. (Postzusatz). Die Vierteljahrshälfte (Sommer- und Winter-)  
Gesellschaft in Halle a. S., Leipzigerstraße 87, Dinterhaus.  
Telephon 139; Redaktion Telephon 1272. Eing. Nr. Braunschweig.  
Verleger: Dr. Walter Schöndorfer in Halle a. S.

Zweite Ausgabe

Wittwoch, 3. Juli 1907.

Einzelgebühren f. d. Jahrgangsteile 2,50 Mk., deren Stamm f. Halle u. den Querfurt  
20 Pf., außerhalb des Stammes am Ende des abgelaufenen Teils die Halle 10 Pf.,  
Querfurt 5 Pf., Expedition in Halle a. S. u. Berlin bekannten Annoncen-Expeditoren.

Geschäftsstelle in Berlin: Delfinerstraße 14.  
Telephon-Amt VI Nr. 11494.  
Stund- und Verlag von Otto Ziehe in Halle a. S.

### Deutsches Reich.

Halle a. S., den 3. Juli.

**Abgeordneter Dr. Arendt**, gegen den das Verf. Zobl. geltend macht, die ganze Schale seines Bornes erreicht, wartet, wie er der „Post“ mitteilt, den authentischen Wortlaut der Aussagen der Frau Dr. Kayser in München ab, um dann in einer Erklärung dazu Stellung zu nehmen und gleichzeitig der königlichen Staatsanwaltschaft die Angelegenheit zu unterbreiten, da es sich um zwei sich gegenüberstehende beschränkte Zeugnisaussagen handelt, von denen nur eine richtig sein kann. Am Montag sandte Herr Dr. Arendt zur Aussage der Frau Dr. Kayser an den Vertreter des Kaisers Dr. Peters, Rechtsanwält Dr. Wolpert folgendes Schreiben: „Ich habe die Aussagen der Frau Dr. Kayser in München abgelesen und bin sehr überrascht, dass sie sich nicht mit dem Inhalt des Verhörs decken, das ich bei der Verhandlung in München abgelesen habe. Ich bitte Sie, die Aussagen der Frau Dr. Kayser in München mit dem Inhalt des Verhörs zu vergleichen und mir mitteilen zu lassen, ob die Aussagen der Frau Dr. Kayser in München mit dem Inhalt des Verhörs übereinstimmen.“

Der Brief hat folgenden Wortlaut: „Bevor Herr Ministerialdirektor! Der Zufall wollte, daß ich die Aussagen der Frau Dr. Peters die folgende Angelegenheit mit Herrn von Kardoff über Frau Dr. Kayser besprochen, schon heute zur Ausfertigung kommen konnte, da Herr von Kardoff zufällig auf einen Tag in Berlin ist. Herr von Kardoff stimmte aber mit uns durchaus überein, daß Dr. Peters ohne bestimmte vorherige Regelung seiner Beziehungen zum Gouverneur und Festsetzung seines, wenn auch noch so geringen Entsch. nicht herausgehen konnte. Dr. Peters ist und auch mit, daß er bei in jeder seiner Eingaben an den Herrn Reichstagler, und zwar zu der Zeit, als Herr von Wismann noch hier war, zum Ausdruck gebracht habe, dem sei leider nicht Rechnung getragen. Ihre Vernehmung, daß Herr Dr. Peters Sie „geheimlich“ hätte und daß die Angelegenheit besser erledigt wäre, wenn Ausdrücklich zwischen Dr. Peters und Ihnen bzw. Herrn von Wismann stattgefunden hätte, habe ich Herrn Dr. Peters übermitteln. Es ist dies nicht in seiner Absicht gewesen. Herr Dr. Peters hat umgekehrt das Gefühl gehabt, daß Sie eine Ausrede nicht wünschten, da Sie doch eine solche, auch zur Zeit, als Wismann noch hier war, hätten verwenden können und jetzt umgekehrt über den Mangel an freundschaftlicher Beziehung bei der ganzen Sache. Meine ihm ausgesprochene Ansicht, daß er sich darin ertte, hat ihn sehr erfreut, so daß auch ich finde, daß eine Aussprache sehr zweckmäßig wäre. Eine solche würde sich durch mich sehr leicht herbeiführen lassen. Ich würde eine von mir ausgehende Einladung an Sie und an Herrn Dr. Peters, am liebsten habe ich Herrn Dr. Peters mitgeteilt, daß seine endgültige Entscheidung bis nach dem Kolonialrat in Schwere bleiben könne. Sie haben vielleicht die Lebenswürdigkeit, mir zu schreiben, wann Sie von der schließlichen Entscheidung mit nochmals zu sprechen wünschen.“

**Dr. Arendt** verneint nun als Antwort die Karte bei: Dr. Kayser, Direktor der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts, Briefliche Geheimen Negationsrat, W., Viktorstraße 22 IV., ist Ihnen, Herr geachteter Herr Doktor, täglich im Auswärtigen Amt von 3 bis 6 Uhr nachmittags gern zur Verfügung. Da nach dem Bericht, welchen Dr. Kayser 1896 vom Kolonialrat über seine Verhandlungen mit Dr. Arendt gab, diese Verhandlungen in seiner Privatwohnung während seiner Erkrankung begangen und später im Amt fortgeführt wurden, so stammt dieser Brief, wie auch aus den Zeitangaben hervorgeht, aus der Zeit nach der Genesung des Dr. Kayser. Sein Inhalt zeigt, daß diese Verhandlungen in der höchsten und lebenswichtigen Form geführt sind, wie das nach der von Frau Dr. Kayser geschilderten Szene einfach nicht denkbar wäre.

**Das Urteil im Peters-Prozess.**  
Der vor acht Tagen vor dem Münchener Schöffengericht seinen Anfang nahm und in ganz Deutschland mit größter Spannung verfolgt wurde, ist, wie bereits gestern abend gemeldet, Dienstag mittag gesprochen worden. Es lautet, wie hier wiederholt sei, folgendermaßen:  
Dr. A. L. Peters wird von der Anklage eines Vergehens der Verleumdung freigesprochen. Der Privatbelle, Redakteur der „Münchener Post“ Martin Gruber, ist schuldig eines Vergehens der fortgesetzten Verleumdung und wird hierfür mit einer Geldstrafe von 500 Mark, welche im Falle der Unzureichlichkeit in eine Haftstrafe von 30 Tagen umzuwandeln ist, verurteilt. Dem Strafteilflüger wird die Befugnis zugestanden, den Reichstagenor in der „Münchener Post“, den „Münchener Neuesten Nachrichten“, der „Münchener Allgemeinen Zeitung“ und der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ auf Kosten des Verleugers zu veröffentlichen.  
Der Verurteilung dieses Urteils liegt der Vorlesung, Oberlandesgerichtlicher Rater, nachstehende Begründung folgen: „Bei der Würdigung der drei Artikel der „Münchener Post“ gegen Dr. Karl Peters und des von Dr. Karl Peters verfaßten Artikels in den „Samburger Nachrichten“, der Gegenstand der Verleumdung war, kam der Gerichtshof zunächst zur Freisprechung Dr. Peters.“ Dr. Artikel der „Samburger Nachrichten“ enthält scharfe Vorwürfe gegen die Sozialdemokratie und persönliche Angriffe gegen den Reichstagsabgeordneten, und zwar derart, daß er, wenn er Verleumdungslage erhoben, die Verurteilung des Dr. Peters ergibt hätte. Dagegen war Herr Martin Gruber nicht in der Lage zu liegen, denn der Artikel enthielt nur allgemeine Ausführungen gegen eine politische

Partei. Dr. Peters war daher freigesprochen und Herr Gruber zur Ertragung der Kosten zu verurteilt. Was die Artikel der „Münchener Post“ anlangt, so hat das Gericht zunächst zu erklären: Das Beweismaterial, das ihm vorgelegt wurde, ist nicht ganz lückenlos. Wichtige Aktenstücke fehlen, und das Beweismaterial hat trotz der Bemühungen der Parteien nicht vollständig herbeigeschafft werden können, wie es notwendig gewesen wäre, um eine Klärung der Vorgänge am Stimmmandfaktat herbeizuführen. Namentlich ist zu vermissen die Aussage des in der Sache verstorbenen Zeugen Jahnke und die Aussage über die Verleumdung angebotene Aussage des Zeugen Wronski u. Schöndorff. Soweit das Gericht zu Feststellungen gelangt ist, sind diese aufgebaut auf dem Urteil der beiden Disziplinargerichte und auf den Aussagen der vom Gericht vernommenen Zeugen. Das Gericht muß sich für den Teil darüber an, ob Dr. Peters mit der Hinrichtung des Wronski und der Jagodie am Stimmmandfaktat Maßnahmen getroffen hat, die den damaligen Umständen nach gerechtfertigt waren oder nicht. Ebenfalls hat das Gericht es für festgestellt, daß Dr. Peters das Bewußtsein der Rechtsminderlichkeit nicht gehabt hat. Das Gericht ist weiter überzeugt, daß bei der Hinrichtung der Jagodie geschäftliche Motive nicht in Frage gekommen sind. Bei der Hinrichtung des Wronski dagegen hält das Gericht es für möglich, daß der Umstand, daß Wronski sich an die Wunden zu schlagen suchte, mitstimmend für das Todesurteil gewesen ist. Unzutreffend dagegen hält das Gericht die von den Artikeln aufgestellte Behauptung, daß die Handlungsweise des Dr. Peters sich darstelle als widerrechtlich brutal, als rüchlos raffiniert, als unheimlich grausam und als unheimlich schmerzhaft. Die Anwendung des § 193 erschien dem Gericht insofern als unzulässig, als bei den beiden ersten Artikeln die Absicht angedeutet wurde, die Handlung der Verleumdung berechtigter Interessen, als er die Artikel schrieb. Herr Dr. Peters ist allerdings schon im Juli 1906 für einen Vortrag im „Neuen Verein“ gekommen worden. Es ist aber ein merkwürdiges Spiel des Zufalls, daß er erst im Dezember, wenige Tage nach der Aufhebung des Reichstages, den Vortrag hielt. Es kommt daher für die Beurteilung der Absicht in Betracht, daß die Artikel geschrieben, daß der Vortrag aus politischen Gründen erfolgt ist und mit der Reichstagswahlbewegung in Zusammenhang steht. Aus berechtigten Gründen ist es ihm daher nachzugehen, wenn er glaubte, in Wahrung berechtigter Interessen zu handeln. Was den dritten Artikel anbelangt, hat sich gegen den Artikel des Dr. Peters in den „Samburger Nachrichten“ wendet, so ist er zweifellos in Wahrung berechtigter Interessen geschrieben. Wenn der Angeklagte Gruber auch nicht berechtigt ist, als Widerläger aufzutreten, so hat er doch als sozialdemokratischer Redakteur das Recht, auf einen so scharfen Angriff auf die Sozialdemokratie zu erwidern. Die Ausfälle sind also nicht lediglich der Wahrung berechtigter Interessen geschrieben, oder sind nicht in Wahrung berechtigter Interessen, wie überhaupt Schimpfparole nicht als Wahrung berechtigter Interessen gelten können. Das Gericht hat nur die §§ 185 und 186 angewendet und den § 187 nicht angewendet, und zwar aus dem Grunde, weil darauf, daß die Artikel in der Höhe des politischen Kampfes geschrieben worden sind und auf Grund von Gründen, die den Angeklagten Gruber in den Glauben versetzen konnten, so solchen Angriffen berechtigt zu sein. Bei der Umschreibung der Strafe hat das Gericht mit in Betrachtigung gegen die politische Lage und die in der Sache vorliegenden Umstände, Straferhöherung auf die große Zahl und die Schwere der Verleumdungen, andererseits als mildernd, daß es sich um wesentlichen um allgemeine Angriffe handelte, wie die seit zehn Jahren gegen Dr. Peters erhoben worden sind, und weiter den Umstand der Berechtigung der Sozialdemokratie gegen Dr. Peters, die sich in der politischen Erregung anlässlich der Reichstagsauflösung noch gesteigert hatte, und daß bei der Sozialdemokratie die Sorge bestanden hat — ob begründet oder nicht, mag dahinstehen — daß Dr. Peters wieder in ein Reichstagsmitglied werden könnte. Aus allen diesen Erwägungen hat das Gericht eine Geldstrafe für angebracht erachtet, und es ist daher auf 500 Mark Geldstrafe bezug. 50 Tage Haft erkannt worden.“

Die der „D. L. A.“ folgt, beständigst der Angeklagte Gruber, sofern nicht von der Gegenseite Verurteilung eingeleitet wird, sich bei dem Urteil zu beruhigen. Andererseits hat Dr. Peters in dem Urteil nach Erklärungen, daß er sich mit dem Urteil nicht beruhigen würde, sofern nicht auf eine Gefängnisstrafe erkannt würde.  
Der Urteilsfähigkeit ging zunächst der Schluss des vorgelegten abgedruckten Vorhabens des Reichstags Dr. Wronski voraus. Dann nahm Dr. Peters selbst das Wort: Die Verleumdungslage hat im wesentlichen die Natur der Verleumdung am Stimmmandfaktat behauptet, die ich zuerst gemacht habe. Jede des Gerichts wird es sein, zu prüfen, wie weit angesichts dieses Umstandes die Verleumdungen und Verunglimpfungen der „Münchener Post“ gerechtfertigt sind, und welches Strafmaß dafür am Platze ist. Wie haben hier juristische Erwägungen darüber angeht, ob die Jagodie Wronski oder 50 Strafbüchse bekommen hat. Es hat mich eigentlich herzlich, daß der Herr Verteidiger jetzt den Versuch wagen konnte, nach 16 Jahren zu unterlegen, er, der niemals in Afrika war, ob die Strafe gerecht war oder nicht. Ich hatte deutsche Interessen am Stimmmandfaktat zu vertreten und hatte die Aufgabe, die deutsche Reichspolitik zu schützen. Mit Genugtuung und mit Stolz habe ich heute auf meine Tätigkeit als Reichstagsabgeordneter aber auf die am Stimmmandfaktat, zurück. Ich habe neun Expeditionen in Afrika unternommen, davon sind sieben friedlich verlaufen, ebenso friedlich wie der Wronski. Es ist so die Rede gewesen von neuen Expeditionen. Man muß immer bedenken, welche Aufgaben man hat. Wenn ich nur wissenschaftliche Forschungen unter-

nehme, dann kann ich auch friedlich durch Afrika kommen. Anders verhält es sich aber, wenn es sich um die Erweiterung von Machtinteressen handelt. Bei der Emin-Pascha-Expedition handelte es sich um die Entzweiung eines deutschen Bundes. Ich mußte meinen Weg nehmen durch ein noch völlig unerschlossenes Gebiet. Es handelte sich um einen Sieg durch ein kriegerisches Gebiet. Wo die deutschen Interessen es erlaubten, friedlich vorzugehen, habe ich es getan. Ich bin friedlich durch das Gebiet am Sambesi gegangen, habe mit dem Häuptling Malomba Frieden geschlossen. Ich bin ohne Krieg durch dieses Land gegangen, in dem ich die Köpfe meiner Vorgänger vorgefunden habe. Da handelte es sich eben um andere Aufgaben, die ein friedliches Vorgehen erforderten. Es steht hier zur Beurteilung, ob die Maßnahmen, die zur Begründung von Deutsch-Afrika führten, die Verleumdungen und Verleumdungen verdienen, die die „Münchener Post“ sich zu gebrauchen erlaubt hat. Meine Tätigkeit am Stimmmandfaktat ist nur eine kleine Episode meiner gesamten Afrika-Tätigkeit. Wenn einmal meine Tätigkeit einem Schwurgericht gegenüber einem anderen Schwurgericht käme, so würde ich mich nicht fürchten, in der Sache zu stehen. Ich würde ich verlangen müssen, daß meine ganze Tätigkeit nachgeprüft wird. (Stimmrichter Pfeiffel im Vorberaum.)

Am Schluß der Sitzung wurde Dr. Peters von seinen Freunden umringt und für mich beglückwünscht. Er entzog sich aber allen Ovationen seiner Freunde und den Zurufen seiner Begleiter aus der Menge durch schweigendes Beistehen einer von den Schlußworten schnell herbeigeholten Pfeife, in der er wie im Urteil auf der Straße wurde das Urteil in der erregten Gruppe lesend kommentiert. Neben fand ein Kommerz zu Ehren von Dr. Peters statt.

**Nach dem Prozeß.** Die „Ansb. Abendztg.“ hört, daß Dr. Rosenthal, der Anwalt von Dr. Peters, gegen die „Münchener Post“ offizielle Straferfolgung beantragt habe wegen Verleumdungen, die die „Münchener Post“ während der Verhandlungen des Peters-Prozesses gegen Rosenthal ausgeprochen hat. Die „Münchener A. Z.“ kann nach eingegangenen Ermittlungen mitteilen, daß von seiner Partei gegen das Urteil im Peters-Prozess Verurteilung eingeleitet werden dürfte. Sie erzählt ferner, daß die „Münchener A. Z.“ in der „Münchener Post“ auf deren Mitgliedschaft sich Eugen Wolf berief. Dr. Rosenthal, dem Rechtsanwalt Dr. Peters, mitgeteilt habe, Eugen Wolf sei von nun an nicht mehr Mitglied der Gesellschaft „Mittoria“.

**Nach Kopenhagen.** Die Kaiserstadt „Hohenzollern“ mit Ihren Majestäten dem Kaiser und der Kaiserin, sowie der königlichen Hoheit dem Prinzen Adalbert an Bord und die Begleitkräfte „Königsberg“ und „Eisener“, haben Dienstag nachmittags 1 Uhr unter dem Salut der im Hafen liegenden Schiffe und der Forts den Meeres Rufen verlassen und sind nach Kopenhagen in See gegangen.

**Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin** traf Dienstag abend 7 Uhr mit dem Dampfer „Eleonore Boermann“ aus Kamerun vor Hamburg ein und wurde von der Großherzogin, die bereits mittags eingetroffen war, begrüßt.  
**Aus hohen Beamtenkreisen.** Der „Staatsanzeiger“ veröffentlichen die Verlesung des Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau von Windheim in Halle als Oberpräsident der Provinz Ostpreußen nach Schöndorfer, sowie die Verlesung des Unterstaatssekretärs des Staatsministeriums Grafenbergrug zum Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau und des vortragenden Rats in der Reichskanzlei von Guelzifer zum Unterstaatssekretär des Staatsministeriums.

**Die Gehaltsaufbesserungen.** Der Finanzminister und der Minister des Innern haben eine Verfügung über die Ausführung der Gehaltsaufbesserungen für 1907 erlassen. Danach ist, wenn an der Gehaltsaufbesserung beteiligte Beamte zum 1. April dieses Jahres befördert oder aus denselben Anlässen in andere Stellen versetzt sind, der Gehaltsbemessung in der neuen Stelle derjenige Gehaltsfuß zugrunde zu legen, welcher ihnen in der früheren Klasse nach den neuen Gehaltsfüßen am 1. April d. J. zugehört würde.

Wenn ein Beamter, der vor dem 1. April 1907 aus einer der an der Gehaltsänderung beteiligten Beamtenkreise in eine andere Beamtenkreise übergeführt ist, beim Verleiden in der vorher von ihm besetzten Beamtenkreise nach den neuen Gehaltsfüßen am 1. April d. J. oder bei dem ersten Fortschreiten in der früheren Stelle nach dem 1. April d. J. ein höheres Gehalt bezogen haben oder beziehen würde, als ihm in der jetzt besetzten Stelle nach seinem Befoldungsbehaltsfuß zugehört, so ist letzteres anzuwenden, und zwar in der Weise festzusetzen, daß angenommen wird, der Beamte wäre erst am 1. April 1907 in seine jetzige Beamtenkreise eingetret. Bei diesen Ermittlungen ist stets nur auf die vor der Gehaltsänderung zuletzt besetzte Stelle zurückzugehen und nicht auf eine vor dieser Stelle besetzte Stelle in Betracht zu ziehen. Bei der Nachprüfung der Gehaltsberechnungen werden in der Hauptsache vorwiegend Gendarmen und Schutzmänner in der Frage kommen, die ohne vorausgehende Benennung vor dem 1. April 1907 in ihren jetzigen Beamtenkreise zur Anstellung gelangt sind. Für die Gendarmen und Schutzmänner sind die Gehaltsfüße vom 1. April d. J. folgenmaßen geregelt: Anfangsgehalt 1400 Mk., nach drei Jahren 1500 Mk., nach sechs Jahren 1600 Mk., nach neun Jahren 1700 Mk., nach zwölf Jahren 1800 Mk., nach fünfzehn Jahren 1900 Mk. Nach den vorstehenden Sätzen ist bei den der Gendarmen- oder Schutzmannschaft ohne vorherige Benennung vor dem 1. April 1907 über-





